

**Rücklieferungshaftbefehl
(zu Nr. 103)**

Amtsgericht

Hannover, den

Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln,
zzt. in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird zur Sicherung seiner Rücklieferung an A-Land die Haft angeordnet.

Gründe:

Der Verfolgte ist am von A-Land vorübergehend an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden, damit das Strafverfahren 12 Js 345/04 der Staatsanwaltschaft Hannover, in welchem vor diesem Gericht Anklage erhoben worden ist, durchgeführt werden kann.

Die Übergabe nach Art. 19 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist unter der Bedingung erfolgt, dass der Verfolgte unverzüglich nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens an A-Land zurück zu liefern ist, dass er für die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland in Haft zu halten ist und dass diese Haft im a-ländischen Strafverfahren angerechnet wird.

Die Rücklieferung des Verfolgten an A-Land ist zurzeit durch den bestehenden Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom - 54 Gs 321/04 - gesichert. Da dieser jedoch entfallen kann, sei es durch Aufhebung oder durch rechtskräftigen Abschluss des hier geführten Strafverfahrens, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die zwischenstaatliche Verpflichtung zur Rücklieferung des Verfolgten eingehalten werden kann. Das ist nur durch die Anordnung von Haft gemäß § 68 IRG möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten steht der Rücklieferung nicht entgegen, da es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Auslieferung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 GG handelt.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)